

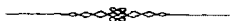
„gröblich vernachlässigt... so ist der Gemeinderath berechtigt und „verpflichtet, ihm die väterliche Vormundschaft zu entziehen, und „die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft zu stellen.“ Es habe demnach der Vormund und nicht mehr M. Bäbi über dessen Kinder und deren Versorgung die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterbringung eines unmündigen Kindes in einer Erziehungsanstalt kann wohl niemals als ein verfassungswidriger Eingriff in die persönliche Freiheit desselben betrachtet werden, und zwar in dem Falle, wo sie von einer Behörde angeordnet wird, so wenig als in dem Falle, wo sie von dem Vater, als dem Inhaber der elterlichen Gewalt, ausgeht. Sie erscheint vielmehr als eine Erziehungsmaßregel, welche demjenigen zusteht, der sich in dem Besitze der Vormundschaft über das Kind befindet. Im vorliegenden Falle ist nun dem Rekurrenten kraft gesetzlicher Bestimmung die elterliche Gewalt über sein Kind entzogen und letzteres unter öffentliche Vormundschaft gestellt worden, so daß die Berechtigung der Vormundschaftsbehörden zur Erlassung der angefochtenen Verfügung keinem begründeten Zweifel unterliegen kann. Die Frage, ob zur Entziehung der väterlichen Gewalt hinreichender Grund vorhanden gewesen sei, entzieht sich, da es sich lediglich um die Anwendung kantonaler Gesetze handelt, der Beurtheilung des Bundesgerichtes. Immerhin kann aber gesagt werden, daß nach den beigebrachten Zeugnissen jene Maßnahme als eine wohlbegründete und der hierorts dagegen erhobene Rekurs als ein leichtfertiger erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

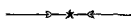
1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von zwanzig Franken auferlegt.



Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.



Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 juin 1869.

117. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen
Neusch.

A. August Neusch von Horb lehrte im Jahre 1877 nach langjähriger Wanderschaft nach Hause zurück und kaufte von einem gewissen Vogt in Glüttingen ein Heimwesen. Nachher begab er sich wieder in's Ausland, und da er sich weigerte, den abgeschlossenen Kauf zu erfüllen, so wurde er von der Konkursmasse des inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Vogt vor dem thurgauischen Bezirksgericht Kreuzlingen, als forum contractus, auf Erfüllung belangt.

B. Hierüber beschwerte sich August Neusch beim Bundesgerichte. Er stellte das Gesuch, daß die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Kreuzlingen, durch welche die Klage anhand genommen worden, aufgehoben und die Konkursmasse Vogt auf den Gerichtsstand in Belfort verwiesen werde, und führte zur Begründung an: Die angehobene Klage sei eine persönliche und gehöre daher sowohl nach Art. 59 der Bundesverfassung als nach den Bestimmungen der zwischen Frankreich und der Schweiz ab-

geschlossenen Staatsverträge von 1828, 1864 und 1869 vor den Richter des Wohnortes des Beklagten. Nun habe er, Rekurrent, laut Bescheinigung des Bäckermeister Boulanger in Belfort an letztem Orte sein Domizil und seien daher die thurgauischen Gerichte zur Behandlung der Klage nicht kompetent. Uebrigens mangle denselben auch die Zuständigkeit nach der thurgauischen Prozeßgesetzgebung.

C. Namens der Konkursmasse Vogt trug Fürsprech Scherrer auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegenete: Was die Auslegung der thurgauischen Prozeßgesetzgebung betreffe, so berühre dieselbe das Bundesgericht nicht, da dasselbe nur Beschwerden über Verletzung von Staatsverträgen und verfassungsmäßiger Rechte zu beurtheilen habe. Der Art. 59 der Bundesverfassung komme nicht zur Anwendung, weil Rekurrent in der Schweiz keinen festen Wohnsitz habe, und was die Staatsverträge mit Frankreich betreffe, so sei derjenige vom Jahr 1828 durch denjenigen vom 15. Juni 1869 aufgehoben und komme der Vertrag vom Jahr 1864 deshalb nicht in Betracht, weil er nur das Niederlassungswesen regle. Auf Gerichtsstandsfragen beziehe sich lediglich der Vertrag von 1869; allein derselbe habe nur den Zweck, die in Frankreich befindlichen eigenen Angehörigen dort den Einheimischen gleich zu stellen, und wolle nicht seine Bürger vor der eigenen Justiz schützen. Uebrigens handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine rein persönliche, sondern um eine gemischte Klage und werde endlich des bestimmtesten bestritten, daß Neusch in Belfort einen festen Wohnsitz habe. Derselbe sei ein herumziehender Bäckergefelle, der bald da bald dort in Arbeit stehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie Rekursgegner mit Recht bemerkt hat, ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nur insoweit kompetent, als es sich um angebliche Verletzung der Bundesverfassung und der zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge handelt.

2. Nun kann allerdings von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung von vornherein keine Rede sein, da derselbe ja seinem klaren Wortlaute nach nur diejenigen Personen

für persönliche Ansprachen beim Richter des Wohnortes schützt, welche in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, was zugegebenermaßen bei dem Rekurrenten nicht der Fall ist.

3. Von den mit Frankreich abgeschlossenen Staatsverträgen kann nur derjenige Vertrag hier in Betracht kommen, welcher die Gerichtsbarkeit beschlägt, und dieß ist der Vertrag vom 15. Juni 1869, durch welchen gemäß Art. 22 die Bestimmungen der Konvention vom 18. Juli 1828 über die Gerichtsbarkeit und die Vollziehung von Urtheilen abgeschafft worden sind. Der Vertrag vom 30. Brachmonat 1864 bezieht sich, wie schon seine Ueberschrift ausweist, nur auf die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz, indem er die beiden Kontrahenten verpflichtet, im Niederlassungsweisen je die Angehörigen des andern Staates auf dem nämlichen Fuße zu behandeln, wie die eigenen Angehörigen. Auf Gerichtsstandsfragen bezieht sich derselbe überall nicht.

4. Der Vertrag vom 15. Juni 1869 nun sagt nur, daß Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen resp. Franzosen und Schweizern über persönliche Ansprüche beim natürlichen Richter des Beklagten anhängig gemacht werden müssen. Für persönliche Klagen zwischen Schweizern oder zwischen Franzosen ist dagegen der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten nirgends als der allein zuständige vorgesehen und insbesondere hat der Staatsvertrag den Gerichtsstand für die Fälle, wo ein in Frankreich wohnender Schweizer von einem in der Schweiz wohnenden hiesigen Angehörigen oder ein in der Schweiz niedergelassener Franzose von einem in Frankreich wohnenden Kläger für eine persönliche Forderung belangt wird, weder geregelt noch regeln wollen, sondern im Gegentheil die französische Regierung es ausdrücklich abgelehnt, den persönlichen Gerichtsstand auch für Streitigkeiten zwischen Franzosen unter sich anzuerkennen, beziehungsweise festzusetzen. Der Vertrag bezweckt nur, die in Frankreich wohnenden Franzosen und die in der Schweiz wohnhaften hiesigen Angehörigen hinsichtlich persönlicher Ansprachen, welche von einem Angehörigen des andern Staates erhoben werden, beim Gerichtsstande ihres Domizils zu schützen, dehnt aber diesen Schutz keineswegs auf die im Auslande befindlichen Angehöri-

gen aus, so daß also die Anwendung der thurgauischen Civilprozeßordnung auf den in Frankreich wohnhaften Thurgauer durch den Staatsvertrag nicht ausgeschlossen ist. (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1869, Bundesblatt 1869 Bd. II, S. 485 f. und Entscheid in Sachen Millot, Bundesblatt 1874 Bd. I S. 445 ff. und Bd. II S. 495 ff. und 413, Ziffer 2.) Uebrigens mangelt auch der Nachweis, daß Neusch wirklich in Belfort ein Domizil besitze und sich nicht bloß vorübergehend dort aufhalte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vertrag mit Italien vom 22. Juli 1868.

Traité avec l'Italie du 22 juillet 1868.

118. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen Riccono.

A. Refurrent wohnte während des Jahres 1874 und eines Theiles des Jahres 1875 in Werthenstein, Kanton Luzern. Im letztern Jahre verließ er die Schweiz und wohnt seit 1. Juni 1876 nach seiner Angabe in Bistrorio Cannavese. Unter dem 23. Mai 1877 erwirkte die Gemeinde Werthenstein einen Arrest auf zwei dem L. Riccono gehörige Obligationen von je 1000 Fr. aus, für eine von Riccono angeblich geschuldete Gemeindesteuer von 750 Franken nebst Zins und es wurde dieser Arrest durch Urtheil des Bezirksgerichtes Nuswyl vom 30. April 1878 bestätigt. In dieser Arrestlegung sieht nun Riccono eine Verletzung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 und er stellte demnach beim Bundesgerichte das Begehren, daß das Urtheil des Bezirksgerichtes Nuswyl, beziehungsweise der Arrest, aufgehoben werde, indem er anführte: Nach Art. 1 des angeführten Vertrages müssen die Italiener in jedem Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Person und

ihres Eigenthums auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die Angehörigen anderer Kantone. Daraus folge, daß auf das Eigenthum eines aufrechtstehenden Italieners für persönliche Ansprachen in keinem Kanton ein Arrest gelegt werden dürfe, sondern daß derselbe vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse (Art. 59 der Bundesverfassung). Die Steuerforderung der Gemeinde Werthenstein sei aber eine ganz gewöhnliche persönliche Ansprache.

B. Die Gemeinde Werthenstein trug auf Abweisung der Beschwerde an, gestützt darauf, daß

1. Riccono ganz gleich behandelt worden sei, wie ein Kantons- oder Schweizerbürger behandelt würde, der aus einer Gemeinde wegziehe, ohne seine Steuerschuld zu bezahlen, und

2. weder der Staatsvertrag mit Italien noch die Bundesverfassung im vorliegenden Falle zur Anwendung komme, da Riccono zur Zeit der Arrestlegung nicht mehr in der Schweiz sondern in Italien gewohnt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 stellt den Grundsatz auf, daß die Angehörigen der kontrahirenden Staaten je in dem andern Lande mit Bezug auf Niederlassung, Handel- und Gewerbeausübung gleich behandelt werden müssen, wie die eigenen Angehörigen, also die Schweizer in Italien wie die Italiener, und die Italiener in der Schweiz wie die Schweizerbürger. Wie nun aber hieraus folgen soll, daß der in Italien wohnhafte Italiener beanspruchen könne, für persönliche Ansprachen nur vor dem Richter seines Wohnortes gesucht zu werden, ist in der That unerfindlich. Denn selbstverständlich kann und will Art. 59 der Bundesverfassung nur den in der Schweiz wohnhaften Personen den Gerichtsstand des Wohnsitzes für persönliche Klagen sichern und sind daher im Auslande befindliche Personen, seien sie Schweizer oder Fremde, überall nicht in der Lage, sich auf jene Verfassungsbestimmung berufen zu können. Wenn Rekurrent glaubt „die Italiener als solche müssen laut Staatsvertrag in jedem Kanton der Schweiz behandelt werden, „wie wenn sie in einem andern Kanton wohnten“, so ist